Schiedskommission der Verfassten Studierendenschaft an der

Friedrich-Schiller-Universität Jena

SCHIEDSSPRUCH

In dem Beschwerdeverfahren

der Kübra Fatma Çığ

- Beschwerdeführerin -

gegen

den Studierendenrat der FSU Jena vertreten durch den Vorstand

- Beschwerdegegner -

hat die Schiedskommission der Verfassten Studierendenschaft in Ihrer Sitzung am 12.03.2017 beschlossen:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

I. Sachverhalt

Mit Beschwerde vom 01.02.2017 begehrt die Beschwerdeführerin die Aufhebung eines Beschlusses des Beschwerdegegners.

Auf der Gremiumssitzung des Beschwerdegegners am 31.01.2017 wurde die Entscheidung über den Haushalt für das Haushaltsjahr 2017 in der 3. Lesung als Tagesordnungspunkt behandelt. Im Rahmen dieses TOP erfolgte eine Abstimmung mittels Stimmzettel, der jeweils von den Mitgliedern des Beschwerdegegners in eine Urne einzuwerfen war. Die Zählung der aus drei Personen bestehenden Zählkommission ergab dazu das Ergebnis von 23 Stimmen "ja", keiner Gegenstimme und 1 Enthaltung. Zum Zeitpunkt der Abstimmung waren laut Teilnehmer*innenliste 24 Mitglieder von den maximal 35 stimmberechtigten Mitgliedern anwesend.

Die Beschwerdeführerin behauptet, dass zwei Augenzeugen berichteten, bei der Zählung der Stimmzettel 2 Stimmzettel mit dem Wort "Enthaltung" gesehen zu haben, wovon einer dieser Stimmzettel in einer späteren Zählung nicht mehr hätte aufgefunden werden können. Sie ist daher der Ansicht, dass die Abstimmung über den Haushalt deshalb ihre Gültigkeit verliere.

Sie beantragt daher,

den Beschluss des Studierendenrates vom 31.01.2017 hinsichtlich der Abstimmung über den Haushalt aufzuheben.

Der Beschwerdegegner beantragt, die Beschwerde abzuweisen.

Er behauptet, dass keine Stimmzettel unterschlagen worden seien.

Auf Nachfrage der Schiedskommission erklärte das Mitglied des Studierendenrats Felix Graf, dass er ebenfalls 2 Stimmzettel mit der Beschriftung "Enthaltung" während der Stimmauszählung gesehen habe. Die Schiedskommission hat zudem Einsicht in die verwahrten Stimmzettel genommen.

II. Entscheidungsgründe

Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet.

Es liegen keine Gründe für die Rechtswidrigkeit der Beschlussfassung über den Haushalt auf der Sitzung vom 31.01.2017 vor. Für die Aufstellung eines Haushaltsplanes ist eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Beschwerdegegners erforderlich, § 44 Abs.2 i.V.m. § 24 Abs.4 der Satzung, § 6 Abs.5 S.1 Var.2 Geschäftsordnung i.V.m. § 5 Abs.2 FinO. Maßstab ist dabei die absolute Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder, nicht jedoch die Anzahl der in der Sitzung anwesenden Mitglieder. Bei 35 stimmberechtigten Mandaten im Gremium des Beschwerdegegners müssen davon 24 mit ja' für den Beschluss des Haushalts stimmen.

Vorliegend jedenfalls wurden - wie unter den Beschwerdeparteien unstreitig ist und zudem zur Überzeugung der Schiedskommission feststeht - nur 23 Ja-Stimmen abgegeben, sodass hier dahinstehen kann, ob 1 oder 2 Zettel mit einer Enthaltung sich in der Urne befunden haben, da im Ergebnis mit 23 Ja-Stimmen keinesfalls eine erforderliche 2/3-Mehrheit erreicht wäre.

III. Nebenentscheidungen

Die Entscheidung ist durch den Vorstand des Studierendenrates der Beschwerdeführerin sowie den Mitgliedern des Beschwerdegegners zur Kenntnisnahme zu übergeben. Die Entscheidung ist bekannt zu machen, § 35 Abs.2, § 5 Abs.3, § 20 Abs.2 der Satzung.

Christina Wendt	Belma Bekos	Stephan Herold